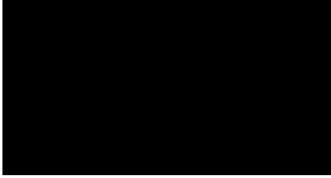




Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin



Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin  
Tel +49 30 18 681-0  
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:

Dr. 

poststelle@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## Freizügigkeitsrecht

Ihr Schreiben vom 26. August 2023  
MI1-21009/1#5  
Berlin, 1. September 2023  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Eingang Ihres Telefax vom 26. August 2023 bestätige ich.

Mit Ihrem als „Fachaufsichtsbeschwerde“ bezeichneten Schreiben beschweren Sie sich darüber, dass Sie von verschiedenen Stellen keine inhaltlich-substanzielle Antwort auf Ihre vorherigen Anfragen erhalten haben, mit denen auf die Rechtmäßigkeit einer Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland eingegangen wird.

Ihre Beschwerde weise ich zurück.

Nach dem hierzu ermittelten Sachverhalt wurden Sie durch die Bundespolizei abstrakt auf die Rechtslage hingewiesen. Der Bürgerservice des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hat Sie zuständigkeitshalber an das Auswärtige Amt verwiesen.

Diese Handhabe war nicht zu beanstanden. Nach § 14 Absatz 3 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien dürfen Rechtsauskünfte, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordern, grundsätzlich nicht erteilt werden. Die umfassende Beantwortung Ihres Anliegens würde die Prüfung Ihres Einzelfalles erforderlich machen.

Ob das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder eine Geschäftsbereichsbehörde eine abstrakte Bewertung Ihrer Ausführungen zu abstrakten Rechtsfragen zum Freizügigkeitsrecht vornimmt, ist ebenfalls dem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Hierzu kann ich Ihnen

mitteilen, dass wir das Ermessen dahin gehend ausüben, dass wir hierzu nicht Stellung nehmen. Grund ist unter anderem die Inanspruchnahme der vorhandenen Arbeitskapazitäten durch vorrangige ministerielle und behördliche Aufgaben.

Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass Ihr konkretes Anliegen dahin geht, dass Sie sinngemäß eine amtliche Bestätigung wünschen, dass ein visumfreier Transit mit Ihrer Ehefrau durch das Bundesgebiet nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtlich unproblematisch wäre.

Nach § 2a Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU benötigen drittstaatsangehörige Familienangehörige für die Einreise in das Bundesgebiet auch bei der Wahrnehmung von ihnen – kraft Gesetzes – zustehenden Freizügigkeitsrechte ein Visum. Da Freizügigkeitsrechte kraft Gesetzes entstehen, handelt es sich bei diesen kostenfrei zu erteilenden Visa um deklaratorische Visa, die also eine bestehende Berechtigung bescheinigen.

Da das Gesetz somit für die Erteilung einer Bescheinigung, dass ein Recht zur Einreise und Aufenthalt in einem bestimmten Einzelfall ein Verfahren vorsieht, nämlich das Visumverfahren, und da das Gesetz ebenso für die Bescheinigung selbst eine Form vorsieht, nämlich diejenige eines Visums, ist für die Erteilung anderer Bescheinigungen mit entsprechendem Inhalt und für andere Verfahren kein Raum. Sie können nicht beanspruchen, dass Ihnen anstelle des dafür vorgesehenen Dokuments eine andere Bescheinigung in einem anderen Verfahren durch nicht zuständige Stellen (Bundesministerium des Innern und für Heimat; Bundespolizei) erteilt wird.

Mithin war auch die Verweisung auf die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes zutreffend. Von einer inhaltlichen Beantwortung Ihrer Anfrage sehe ich im Übrigen weiterhin ab.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. [REDACTED]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.